



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik  
Postfach 20 03 63, 53133 Bonn

[REDACTED]ragdenstaat.de

**Betreff: Auskunft nach dem IFG**

Bezug: Ihr Antrag vom 23.01.2014  
Aktenzeichen: B21-010 03 05/001  
Datum: 13.02.2014  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihre Anfrage vom 23.01.2014 auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

**Bescheid:**

Ihr o.g. Antrag wird gemäß § 6 S. 1 IFG abgelehnt, da Ihrem Anspruch auf Informationszugang der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

Bei den von Ihnen begehrten Programmquelltexten handelt es sich um nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG. Danach gehören zu den vom Urheberrechtsgesetz geschützten Werken insbesondere auch Computerprogramme, wenn es sich um persönliche geistige Schöpfungen handelt. Nach § 69 a Abs. 1, 3 und 4 UrhG sind Computerprogramme in jeder Gestalt geschützt, solange es sich um eigene geistige Schöpfungen des



Seite 2 von 2

Urhebers handelt. Dies ist bei den von Ihnen begehrten Programmquelltexten der Fall, denn es handelt sich dabei um für den unter [www.sicherheitstest.bsi.bund.de](http://www.sicherheitstest.bsi.bund.de) angebotenen Sicherheitstest eigens entwickelte Software.

Gemäß § 12 Abs. 1 UrhG hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Gemäß § 12 Abs. 2 UrhG ist es ihm vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn, Widerspruch erhoben werden.

Ich bedaure, Ihnen keine Auskunft geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

